

Unser Zeichen: 32-3204a/c

Berufliche Bildung, Prüfungswesen

Umrandete Felder bitte nicht ausfüllen!

Kenn-Nr.:	Gebühr bez. am:	Gesamtpunktzahl:	Note:
Ort der Prüfung:	Datum der Prüfung:	Bemerkung:	

An den Vorsitz des Prüfungsausschusses für den

Ausbildungsberuf:

Fachrichtung/Schwerpunkt:

bei der
Handwerkskammer/Kreishandwerkerschaft/Innung, Ort

Die Zulassung zu Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung wird beantragt für:

Name: **Vorname:**

Straße:

Postleitzahl: **Ort:**

Geb.-Datum: **Geb.-Ort:**

Berufsschule (Ort):

Ausbildungsdauer: von bis

Anzahl der beigelegten Anlagen:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Auszubildende/r

Ausbildungsbetrieb:

Firmenname:

Straße:

Postleitzahl: **Ort:**

Telefon: **Telefax:**

E-Mail:

Wir haben von dem Antrag auf Zulassung zu Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung der/des oben genannten Auszubildenden Kenntnis genommen.

Wir beantragen eine schriftliche Mitteilung über das Ergebnis des Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel Ausbildungsbetrieb

Bitte dem Antrag beifügen:

1. vorgeschriebene Berichtshefte bzw. Ausbildungsnachweise,
2. ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise (u.a. Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen),
3. eine mit dem Eintragungsvermerk der Handwerkskammer versehene Ausfertigung des Berufsausbildungsvertrages oder die Bestätigung der Handwerkskammer über die Eintragung,
4. das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule*.

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb mit dem Antrag auf Zulassung zu Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung zu entrichten.

Anmerkung:

Zulassung zu Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung

§ 36 a Abs. 2 HwO/§ 44 Abs. 2 BBiG:

(2) Zum ersten Teil der Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Zeit zurückgelegt hat und die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HwO/§ 43 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BBiG erfüllt.

* Angaben zu Ziffer 4 sind für den/die Auszubildenden nicht verpflichtend, sondern freiwillig.